

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm			
25. Nov. 2025			
FH	KU		



Landratsamt
PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm
Michael-Weingartner-Str. 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm	Kommunalunternehmen
Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm	
26. Nov. 2025	
Name: Abwasser	Datum: 26.11.25
Name:	Stadtwerke

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Fox
Zimmer-Nr.: A120
Telefon: 08441 27-4195
Fax: 08441 27-134195
E-Mail: Abwasser@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/6323.00/0803

Pfaffenhofen a.d.Ilm,
20.10.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Ortsteil Uttenhofen in
zwei Gräben zur Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d.
IIm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung von 2 Gräben (1 Graben davon ist ein verrohrter Trockengraben) zur Ilm durch Einleiten gesammelter Abwässer aus den Entlastungsanlagen des Ortsteils Uttenhofen erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers (Abwassers) aus den folgenden Entlastungsanlagen:

Bankverbindung:

Sparkasse
Pfaffenhofen a.d.Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d.Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr

in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00* Uhr

* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: RÜ = Regenüberlauf RÜB = Regenüberlaufbecken RRB = Regenrückhaltebecken	Gemarkung	Flurnummer (Gewässer)	Benutztes Gewässer
		Flurnummer des Grundstückes, auf dem in den Graben eingeleitet wird	
RÜ Uttenhofen	Uttenhofen	Flurnummer (Grundstück Entlastungsbauwerk) Koordinaten der Einleitungsstelle (UTM 32) Koordinaten des Bauwerkes (UTM 32)	Benutztes Gewässer
RÜB/RRB Uttenhofen	Uttenhofen	--- (keine eigene Fl.Nr. des Gewässers) 310/10 310/1 E: 686986 N: 5381870 E: 687095 N: 5381736	Graben zur Ilm (wNNN)
RÜB/RRB Uttenhofen	Uttenhofen	--- (keine eigene Fl.Nr. des Gewässers) 346/3 346/1 E: 687388 N: 5382155 E: 687319 N: 5381986	Verrohrter Trocken-graben zur Ilm (wNNN)

2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

2.1. Planunterlagen

Der Benutzung liegt der Plan der WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH vom 14.03.2022 mit Tektur vom 28.10.2024 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Dieser umfasst folgende Bestandteile:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Anlage 1 Erläuterung		14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 2 (bestehend aus den Anlagen 2, 2.1-2.14) Berechnungen und Nachweise			WipflerPLAN
Anlage 3 Systempläne:			

Anlage 3.1 Systemplan Bestand	GP SP01a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 3.2 Systemplan Sanierungs-zustand	GP SP02a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4 Übersichts-, Lage- und Höhenpläne:			
Anlage 4.1 Übersichtskarte M = 1:25.000	GP ÜK01a	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.2 Übersichtslageplan Druck-leitung M = 1:5.000	GP ÜL01a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.3 Übersichtslageplan Ein-zugsgebiete M = 1:5.000	GP ÜL02a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4 Lagepläne:			
Anlage 4.4.1 Lageplan DL Teil 1, 0+50 bis 0+790 M = 1:500	GP LP01a	24.02.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.2 Lageplan DL Teil 2, 0+750 bis 1+460 M = 1:500	GP LP02a	24.02.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.3 Lageplan DL Teil 3, 1+390 bis 2+090 M = 1:500	GP LP03a	24.02.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.4 Lageplan DL Teil 4, 1+950 bis 2+640 M = 1:500	GP LP04a	24.02.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.5 Lageplan DL Teil 5, 2+580 bis 3+370 M = 1:500	GP LP05a	24.02.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.6 Lageplan Teil 6, RÜB/RRB Uttenhofen M = 1:500	GP LP06a	26.10.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.7 Lageplan Einzugsgebiet Uttenhofen M = 1:2.000	GP LP07a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN

Anlage 4.4.8 Lageplan Einzugsgebiet Affalterbach M = 1:2.000	GP LP08a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 4.4.9 Lageplan offene Ableitung und Zulaufgraben	GP LP09a	29.11.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.5 Höhenpläne:			
Anlage 4.5.1 Höhenplan Teil 1, 0+048.50 bis 1+250 M = 1:1.000/100	GP HP01	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.5.2 Höhenplan Teil 2, 1+150 bis 2+350 M = 1:1.000/100	GP HP02	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.5.3 Höhenplan Teil 3, 2+200 bis 3+370 M = 1:1.000/100	GP HP03	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 5 Bauwerkspläne			
Anlage 5.1 Regenüberlauf Uttenhofen RÜ Bestand M = 1:50	GP EB01a	14.03.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 5.2 Regenüberlaufbecken Uttenhofen RÜB Neubau M = 1:50/100	GP EB02d	24.02.2022/19.07.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.3 Regenrückhaltebecken RRB1, RRB2 M = 1:250/50	GP RRB01a	24.02.2022/28.10.2024	WipflerPLAN
Anlage 5.4 Regelplan Be- und Entlüftungsschacht M = 1:25	GP KS01	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.5 Molchentnahmeschacht M = 1:25/10	GP KS02	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.6 Einbindung Druckleitung Amphibienabscheider KA Pfaffenhofen M = 1:50	GP KS03	24.02.2022	WipflerPLAN
Anlage 6 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		31.01.2022/21.12.2023	WipflerPLAN

Anlage 7 Baugrunduntersuchung		16.09.2019	EFUTEC GmbH
-------------------------------	--	------------	-------------

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 17.01.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 20.10.2025 versehen.

2.2. Beschreibung der Abwasseranlage

Die Abwasserteichkläranlage Uttenhofen wurde aufgelassen und das Einzugsgebiet ist seit 07.12.2022 an die Kläranlage Pfaffenhofen angeschlossen. Der bereits bestehende Regenüberlauf wird weiter genutzt, da er künftig nur noch sehr selten anspringen soll. Das entlastete Mischwasser wird über einen bestehenden Mischwasserentlastungskanal in eine ca. 30 m lange offene Ableitung und anschließend in einen Graben (Einleitungsgewässer) eingeleitet, der nach ca. 80 m in die Ilm mündet.

Im bestehenden Absetzteich der aufgelassenen Kläranlage Uttenhofen, wird ein neues Regenüberlaufbecken (RÜB, Typ: Fangbecken) errichtet.

Das Abwasser wird anschließend über eine Pumpstation und eine Druckleitung (im Spülbohrverfahren) gedrosselt direkt zur Kläranlage Pfaffenhofen geleitet (die Einleitung findet erst nach dem vorhandenen Regenüberlaufbecken auf der Kläranlage statt). Das Abwasser aus dem Ortsteil Walkersbach wird nicht über das RÜB Uttenhofen, sondern direkt in den Pumpensumpf der neuen Pumpstation eingeleitet. Vorgesehen ist auch bereits, dass künftig der Ortsteil Eschelbach mit angeschlossen werden könnte (das RÜB Uttenhofen wird davon ebenfalls nicht tangiert). Hierfür wurde bereits zwischen der Pumpstation und dem 1. Rückhalteteich (parallel zur Druckleitung von Walkersbach) eine 2. Druckleitung für den Ortsteil Eschelbach verlegt um dann unproblematisch daran anschließen zu können. Für die Drosselung über die Pumpen soll dabei für das RÜB 11 l/s und sowohl für den Ortsteil Walkersbach als auch für den Ortsteil Eschelbach je 2 l/s vorgesehen sein (die Pumpen werden somit für 15 l/s ausgelegt). Das abgeschlagene Mischwasser soll dann über die bestehenden Oxidationssteiche, die zu einer Rückhaltung aus 2 Rückhalteteichen umgebaut werden, in den vorhandenen verrohrten Trockengraben eingeleitet werden. Dieser verläuft dann weiterhin verrohrt (DN 1000) unter der Staatsstraße um auf der anderen Seite über ein kurzes offenes Stück (ca. 15 m) in die Ilm zu münden.

Sowohl das Außengebiet 1, das bis dato gedrosselt über Regenrückhaltebecken an die Mischwasserkanalisation in der Schmädelstraße angeschlossen ist, als auch die weiteren Außengebiete 2 und 3, die bis dato an die Mischwasserkanalisation in der Schmädelstraße angeschlossen sind (Außengebiet 2 über den Kanal am „Hoher Weg“ und Außengebiet 3 über den Kanal an der „Schloßstraße“), sollen abgekoppelt werden. Hierfür wird ein neuer Ableitungskanal in der Schmädelstraße errichtet, der künftig nur noch Außengebietswasser aufnehmen soll. Der vorhandene Regenwasserkanal in der Straße „Hoher Weg“, soll künftig nur noch das anfallende Niederschlagswasser des Außengebietes 2 aufnehmen, der Schmutzwasserkanal vollständig das anfallende Schmutz- und Regenwasser im Gebiet Straße „Hoher Weg“, d. h. dieser Kanal wird zu einem Mischwasserkanal umfunktioniert. In der Schloßstraße wird z. T. ein neuer Regenwasserkanal für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Außengebiet 3 und z. T. ein neuer Mischwasserkanal (in diesem Bereich wird der bestehende Mischwasserkanal als Regenwasserkanal umfunktioniert) errichtet.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet erteilt und **endet am 31.12.2042**.

3.2. Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

3.2.1. Hydraulische und konstruktive Anforderungen

a) Bestehende Entlastungsanlage mit zukünftigen Einleitungsbedingungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m³)	zulässiger Drosselabfluss ins Kanalnetz (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
RÜ Uttenhofen	1020	---	94	HydEin2 ¹⁾	bereits bestehend

b) Neu zu erstellende Entlastungsanlage mit übergangsweisen Einleitungsbedingungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage RÜB = Regenüberlaufbecken RRB = Regenbecken	erforderliches Volumen (m³)	zulässiger Drosselabfluss ins Kanalnetz (l/s)	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)*	Messeinrichtung erforderlich	hydraulische Einheit	Umbau/Sanierung Inbetriebnahmedatum
RÜB Uttenhofen	220	11	$Q_{Dr,max} = 282$	X	HydEin2 ¹⁾	Inbetriebnahme der neuen Mischwasserentlastungsanlage im Zuge der aufgelassenen Kläranlage spätestens ab 01.01.2023 $Q_{Dr,max}$ übergangsweise bis längstens 01.01.2024

*) siehe hierzu auch Unterpunkt c)

1): die hydraulische Einheit HydEinh2 bezieht sich auf das parallel angeschlossene Einzugsgebiet Uttenhofen, sobald dieses an die Kläranlage Pfaffenhofen angeschlossen ist. Hinweis: das restliche Mischwassereinzugsgebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Pfaffenhofen wird dann zur HydEinh1 (geregelt im Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 09.12.2024, Az.: 42/6323.00/0800)

c) Neu zu erstellende Regenrückhaltebecken

Bezeichnung der Regenrückhalteanlage	Zur Verfügung stellendes Speichervolumen (m³)	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Mittlerer Abfluss ins Gewässer (l/s)	Umbau/Sanierung Inbetriebnahmetermin
RRB im Anschluss an RÜB Uttenhofen*	1.900	153	76	Umbau bestehende Oxidationsteiche zu Regenrückhaltung spätestens ab 01.01.2024

*) mit der Errichtung des RRB wird dann die künftige Bezeichnung RÜB/RRB Uttenhofen sein

In der Entlastungsanlage RÜB Uttenhofen ist an geeigneter Stelle eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen mit der die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) gemessen werden kann.

Die Messeinrichtung ist entsprechend der Broschüre des Bay. Landesamtes für Umwelt, ehemals Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, vom November 2001 "Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken - Praxisratgeber für Planung, Bau und Betrieb" auszuführen.

Diese Messeinrichtung ist mit der Inbetriebnahme des RÜB Uttenhofen einzubauen. Ab diesem Zeitpunkt ist spätestens mit den Messungen an den Mischwasserentlastungsanlagen zu beginnen.

3.2.2. Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für die hydraulische Einheit HydEinh2 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des RÜB Uttenhofen (spätestens ab 01.01.2023) mindestens 18,9 m³/ha.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

3.2.3. Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speicher- volumens im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich:

Das Außengebiet oberhalb der Schmädelstraße und die weiteren Außengebiete an den Straßen „Hoher Weg“ und „Schloßstraße“ sind **bis spätestens 30.06.2025** von der Mischwasserkanalisation abzukoppeln.

Weiterhin ist **bis spätestens 30.06.2025** anfallendes Niederschlagswasser, das bis dato in den Regenwasserkanal im „Hoher Weg“ eingeleitet wurde, vom Regenwasserkanal abzukoppeln und in den vorhandenen Schmutzwasserkanal, der dann zu einem Mischwasserkanal umfunktioniert wird, einzuleiten.

3.2.4. Bauausführung (Neubau RÜB Uttenhofen mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken)

Errichtung von Mischwasserspeichervolumen

Plangemäß muss das Speichervolumen mindestens 220 m³ betragen.

Errichtung von Regenrückhalträumen

Das Nutzvolumen der geplanten Regenrückhaltung (Umbau der bestehenden Oxidationsteiche auf der Kläranlage Uttenhofen zu einer Regenrückhaltung, bestehend aus 2 Rückhaltebecken, im Anschluss an die Entlastung des geplanten RÜB Uttenhofen) hat plangemäß mindestens 1.900 m³ zu betragen.

Drosselabflüsse

Der weiterführende Drosselabfluss ins Kanalnetz von 11 l/s aus dem Regenüberlaufbecken Uttenhofen ist zu gewährleisten. Der Drosselabfluss ist vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

Der Drosselabfluss aus dem geplanten Regenrückhaltebecken 2 darf 153 l/s nicht überschreiten.

Sonstige Baumaßnahmen

Sollte im Zuge der Baumaßnahme am Entlastungsbauwerk kein Rechen zeitgleich errichtet werden, so sind jedoch entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Nachrüstung ermöglichen.

Prüfumfang für neu zu errichtende Mischwasserleitungen und -kanäle

Nachfolgender Prüfumfang ist für neu zu errichtende Mischwasserleitungen und -kanäle (hier: Mischwasserentlastungskanäle einschließlich Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken) zu beachten:

Nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist gemäß DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) für neu zu errichtende Mischwasserleitungen und -kanäle vor Inbetriebnahme eine eingehende Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung hat dabei gemäß dem Arbeitsblatt A 139 zu erfolgen.

3.3. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Die Einleitungsstellen sind bei Entlastungskanälen > DN 400 mit einem Schutzgitter oder einer Lamellenklappe zu versehen.

3.4. Kanalnetzsanierung

Der bauliche Zustand muss durch eine eingehende Sichtprüfung gemäß dem Merkblatt DWA-M 149-2 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion) erfasst und dokumentiert werden. Die dabei festgestellten Schäden sind nach dem Merkblatt DWA-M 149-3 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung) zu beurteilen. Die Beurteilung kann mit dem im Anhang A des Merkblattes DWA-M 149-3 oder mit dem in den „Arbeitshilfen Abwasser“ der Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und für Verteidigung beschriebenen Modell erfolgen. Soll ein anderes Beurteilungsmodell eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des allgemeinen Teils des Merkblattes DWA-M 149-3 erfüllt werden. Hinweis: optische Inspektion, Beschreibung und Klassifizierung/Bewertung müssen in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in Form einer Bedarfsliste darzustellen, die für jede Haltung und jeden Schacht die Dringlichkeit der Sanierung aufweist. Ergibt sich aus dem Beurteilungsmodell ein **sofortiger** Handlungsbedarf, so ist mit der Sanierung **umgehend** zu beginnen. Bei einem **kurzfristigen** Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von **2 Jahren** und bei einem **mittelfristigen** Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von **5 Jahren** zu erfolgen. Abweichungen von der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsliste sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Hinweis: Sollte bei dem verwendeten Beurteilungsmodell keine Zuordnung zu den Begriffen "sofortiger", "kurzfristiger" oder "mittelfristiger" Handlungsbedarf möglich sein, so hat die zeitliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen.

3.5. Betrieb und Unterhaltung

3.5.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.5.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Entsprechend der EÜV ist:

- bei dem geplanten Regenüberlaufbecken RÜB Uttenhofen und bei allen weiteren Mischwasserkanälen, die \geq DN 1200 bzw. \geq EI 800/1200 sind, 1-mal in 5 Jahren eine eingehende Sichtprüfung mittels Begehung vorzunehmen
- die Einstellung der Drosselabflüsse (hier Pumpenleistung) regelmäßig (1-mal in 5 Jahren) von einem externen Sachverständigen zu überprüfen.

Abweichend von der EÜV sind:

- die Auslaufbauwerke und Einleitungsstellen in das Gewässer:
 - betrieblich: 4/Jahr
 - baulich: 1/Jahr
 zu inspizieren.
- Messeinrichtungen an den Entlastungsanlagen sind bzgl.:
 - Funktion: 1/Monat zu überprüfen
 - Messgenauigkeit: fallweise, spätestens in fünfjährigem Turnus nach der Erstprüfung einer Wiederholungsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind in einem gesonderten Jahresbericht darzulegen. Dabei sind die registrierten Messwerte regelmäßig auszuwerten und zu dokumentieren (als Monatsauswertung und Jahresbericht). Die Ergebnisse der Messungen sowie die Einleitungssituation sind 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Messeinrichtungen zu bewerten und in einem aussagefähigen Bericht dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

Für Inspektion, Wartung und Unterhaltung des Kanalnetzes inkl. Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung) ist zusätzlich das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen ist dabei zu beachten, dass die Reinigung der Beckensohle des RÜB Uttenhofen bei Ablagerungen nach einem Regenereignis zu erfolgen hat.

3.5.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Pfaffenhofen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.6. Anzeige- und Informationspflichten

3.6.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem

ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6.2. Baubeginn und -vollendung

Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.

Bei allen Auflagen, die mit einer Fristsetzung verbunden sind, ist der Vollzug sowohl der Kreisverwaltungsbehörde als auch dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen.

3.6.3. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Pfaffenhofen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Weiterhin sind die unter 3.2.1. geforderten Messeinrichtungen an den Entlastungsanlagen vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen abnehmen zu lassen. Sinnvollerweise ist die Abnahme von jemandem durchführen zu lassen, der auch Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für Durchflussmessanlagen ist. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.6.4. Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Pfaffenhofen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Entlastungsanlage und der Regenrückhalteanlage unaufgefordert zu übergeben.

3.7. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstellen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.8. Unterhaltung der offenen Ableitung

Die offene Ableitung des Regenüberlaufs (im Anschluss des Mischwasserentlastungskanals bis zum Graben – welcher das Einleitungsgewässer – darstellt, der nach ca. 80 m in die Ilm einleitet) ist regelmäßig zu kontrollieren. Das abgeschlagene Mischwasser aus dem Regenüberlauf darf nicht in dieser offenen Ableitung versickern und muss schadlos abgeleitet werden können, ohne dass es zu Ausuferungen kommt.

Sollten negative Auswirkungen an dieser offenen Ableitung erkennbar werden, so sind entsprechende Abhilfemaßnahmen (z. B. Halbschale, geschlossene Ableitung etc.) zu schaffen.

3.9. Naturschutzrechtliche Auflagen

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen aus der Anlage 6 „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ der vorgelegten Antragsunterlagen sind vollumfänglich einzuhalten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Bezug auf wassergebundene Lebewesen sind vor Durchführung der geplanten Umbauten des bestehenden Absetz- und Oxidationsbeckens entsprechende Untersuchungen durch eine qualifizierte Fachperson durchzuführen. Diese Untersuchungen sind entsprechend der Anlage 6 „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ der Antragsunterlagen bereits vorgesehen (vgl. LBP S. 11f Ziffer 3.3). Die Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen abzustimmen. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf mit den vorgenannten Maßnahmen begonnen werden.

3.10. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen als Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1123,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 4224,00 €.

G r ü n d e:

I.

Die vormals für die Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in einen Graben erteilte Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 20.05.2003 (Az.: 40/632-101) bis zum 31.12.2023 befristet. Mit hiesigem Bescheid vom 27.11.2023 (Az.: 42/6323.0) wurde die Erlaubnis bis zum 31.12.2025 weiterhin verlängert, nachdem die Erstellung der prüffähigen Antragsunterlagen und die Entscheidung hierüber nicht vor dem Erlaubnisablauf erfolgen konnte.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm beantragte mit Schreiben vom 14.03.2022, eingegangen am 31.03.2022, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den (teilweise bestehenden und teilweise neu zu erstellenden) Entlastungsanlagen in Uttenhofen in zwei Gräben (Einer davon ein verrohrter Trockengraben) zur Ilm.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (WWA) wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Schreiben vom 04.04.2022 um Erstellung des erforderlichen wasserwirtschaftlichen Gutachtens gemäß Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) gebeten. Mit Schriftsatz vom 21.07.2022 teilte das WWA mit, dass die vorgelegten Antragsunterlagen für eine Begeutachtung im Wasserrechtsverfahren nicht ausreichend seien und es wurden weitere Unterlagen nachgefordert.

Mit Schreiben vom 04.04.2022 erfolgte außerdem die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen. Diese formulierte in einer Stellungnahme vom 05.05.2022, dass insbesondere die Errichtung einer Druckleitungstrasse zwischen der Kläranlage Uttenhofen und der Kläranlage Pfaffenhofen, der Neubau der Pumpstation in Betonbauweise auf dem Gelände der Kläranlage Uttenhofen und der Neubau des Regenüberlaufbeckens im Bereich des bisherigen

Absetzbeckens auf dem Gelände der Kläranlage Uttenhofen naturschutzfachlich relevant seien. Hierdurch seien Rodungen von jungem bis altem Baumbestand notwendig und es würden sich erforderliche Ersatzpflanzungen von 21 Bäumen ergeben. Ferner würde ein Arbeitsbereich von ca. 1.400 m² in Anspruch genommen und davon ca. 730 m² dauerhaft versiegelt. Die Eingriffsregelung mit Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) sei bereits auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt. Aus diesem Grund seien im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid daher lediglich zwei Inhalts- und Nebenbestimmungen aufzunehmen, die in der Stellungnahme konkret formuliert und im Tenor dieses Bescheides unter Ziffer 3.9. wortwörtlich übernommen wurden.

Ferner wurde der Antragsteller darum gebeten ggf. betroffene Fischereiberechtigte um Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben zu ersuchen. Dies erfolgte mit E-Mail des von den Stadtwerken beauftragten Planungsbüros WipflerPLAN mbH vom 11.04.2022 an den Fischerverein Pfaffenhofen e.V., in welcher die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Vorhaben aufgezeigt wurde. In der Funktion als erstem Vorstand teilte Herr Theurer mit E-Mail vom 13.05.2022 mit, dass seitens des Fischervereins keine Einwände erhoben würden.

Mit Schriftsatz vom 19.07.2022 beantragten die Stadtwerke Pfaffenhofen die vorzeitige Einleitung nach § 17 WHG, nachdem die im März 2022 eingereichten Antragsunterlagen nicht ausreichend seien und weitere Abstimmungen zwischen dem beauftragten Planungsbüro WipflerPLAN und dem WWA erforderlich seien. Als Begründung wurde weiter vorgetragen, dass mit dem Bau des Pumpwerks, welcher Bestandteil des wasserrechtlichen Antrags sei, bereits im März 2022 begonnen worden sei und dieser im Winter 2022 abgeschlossen werden solle.

Der vorzeitige Beginn nach § 17 WHG wurde antragsgemäß mit hiesigem Bescheid vom 04.10.2022 zugelassen. Diese erlischt, entsprechend Ziffer II. der Tenorierung des Bescheides vom 04.10.2022, mit der endgültigen Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag zur Mischwasserentlastung in Uttenhofen.

Die Inbetriebnahme der neuen Mischwasserbehandlungsanlage mit Pumpstation erfolgte am 07.12.2022.

Am 29.10.2024 wurden die vom WWA zur Begutachtung erforderlichen weiteren Antragsunterlagen als Tektur eingereicht und am 30.10.2024 selbstständig durch das Planungsbüro auch an das WWA übergeben. Aufgrund der erfolgten Änderungen mussten die durchgeführten Beteiligungen noch einmal wiederholt werden.

Dementsprechend erhielt mit Schreiben vom 19.11.2024 das Gesundheitsamt die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dieses äußerte am 28.11.2024, dass unter Beachtung von § 41 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, nach welchem Abwasser so zu beseitigen ist, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen sind, mit dem Vorhaben Einverständnis besteht.

Erneut beteiligt wurde am 19.11.2024 auch die Untere Naturschutzbehörde, welche mit Schreiben vom 03.12.2024 mitteilte, dass es bei der dortigen Stellungnahme vom 05.05.2022 verbleibe, da sich aus naturschutzfachlicher Sicht durch die Tektur der Antragsunterlagen keine relevanten Änderungen ergeben hätten.

Ferner wurde das Bauamt des Landratsamtes Pfaffenhofen um Stellungnahme gebeten. Dieses teilte am 29.11.2024 mit, dass die Drainage- und Abwasserüberleitung baurechtlich nicht relevant sei. Es konnte darüber hinaus in Erfahrung gebracht werden, dass mit Baugenehmigungsbescheid vom 11.05.2022 (Az.: 30/602 BA VV VIII 20212929) bereits der Neubau einer Pumpstation mit Regenüberlaufbecken in Uttenhofen genehmigt wurde. Im Zuge der bauaufsichtlichen Genehmigung wurde u. a. die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung dieser baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm erteilt.

Das WWA beurteilte das beantragte Vorhaben im Gutachten vom 17.01.2025 als genehmigungsfähig, sofern die durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sowie die im Gutachten vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet würden.

Mit E-Mail vom 06.02.2025 wurde dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen die Gelegenheit gegeben, sich zu den Antragsinhalten zu äußern. Mit Stellungnahme vom 11.02.2025 wurde mitgeteilt, dass durch das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen zur Ilm keine Flurschäden (v. a. durch Erosion) an angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen soll. Dies sollte beim Einleiten des Mischwassers beachtet werden. Des Weiteren sei bei den Erdarbeiten auf eine möglichst flächenschonende Weise (z. B. bei trockenem Boden, möglichst wenig Überfahrten, etc.) der Bauarbeiten zu achten. Strukturschäden sollten vermieden werden. Zudem sollte beim Erdaushub darauf geachtet werden, dass der Ober- und Unterboden getrennt abgetragen würde. Beim Auffüllen sollte der Unterboden wieder in den unteren Bodenschichten verbaut werden und der Oberboden wieder an der Oberfläche tiefgründig aufgetragen werden. Das zu dieser Stellungnahme beteiligte WWA teilte am 12.02.2025 telefonisch mit, dass die Einleitung über die zwei Gräben in die Ilm voraussichtlich nicht zu Flurschäden an angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würde. Die zwei benutzten Gräben führen vom Gelände der ehemaligen Kläranlage Uttenhofen unter der Staatsstraße durch in die Ilm. Hinsichtlich des Sachvortrags zur Druckleitung seien die Baumaßnahmen zwischenzeitlich abgeschlossen worden.

Außerdem wurde auch der Bund Naturschutz mit E-Mail vom 06.02.2025 auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Das Vorhaben wurde durch die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm in der Zeit vom 21.02.2025 bis zum 21.03.2025 zur Einsichtnahme ausgelegt und die Auslegung im Pfaffenhofener Kurier am 13.02.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Stadt Pfaffenhofen wurde ebenfalls dazu aufgefordert, die vorhandenen Fischereiberechtigten zu beteiligen. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung mitsamt den Antragsunterlagen am 12.02.2025 auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen. Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben, auch nicht von Fischereiberechtigten, wie die Stadt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 28.04.2025 mitteilte.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde in Anwendung der Art. 73 Abs. 6, 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen und Betroffenen verzichtet.

II.

Gegenstand der Erlaubnis ist die Benutzung von zwei Gräben zur Ilm durch Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Ortsteils Uttenhofen durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Gestattungspflicht

Das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Ortsteil Uttenhofen in 2 Gräben zur Ilm stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf.

3. Gestattungsfähigkeit und Verfahren

Beantragt wurde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen liegen vor, da die beantragte Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas). Ferner kann eine Bewilligung aufgrund des gesetzlichen Verbots gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht erteilt werden.

Für das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gilt gem. § 15 Abs. 2 WHG die Vorgabe des § 11 Abs. 2 WHG entsprechend, sodass diese nur in einem Verfahren erteilt werden kann, in

dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen gelten machen können. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der Durchführung des förmlichen Verfahrens nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eingeräumt.

Ein Erörterungstermin konnte in Anwendung von Art. 69 S. 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 und Art. 67 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BayVwVfG entfallen, da alle beteiligten Stellen dem Verzicht zugestimmt haben, Einwendungen nicht erhoben wurden und nicht zu erwarten ist, dass die beantragte Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung konnte in diesem Bescheid unterbleiben, nachdem diese für das gegenständliche Vorhaben bereits mit Baugenehmigungsbescheid vom 11.05.2022, Az.: 30/602 BA VV VIII 20212929 unter Ziffer 3. „Wasserrechtliche Genehmigung“ erteilt wurde.

3.1. Wasserwirtschaftliche Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautenchnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Stand sicherheit wurden nicht geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG, die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG und eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Nicht geprüft wurden die Schmutzfrachtberechnung Bestand, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Baugrunduntersuchung.

3.2. Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften ver einbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands

des Oberflächengewässerkörpers 1_F216 (Ilm von Einmündung Gerolsbach bis Mündung) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird i. d. R. auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt, geht man vom Datum der Wirksamkeit dieses Bescheides aus, nicht ganz im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis. Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass aufgrund der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG die Auflassung der Kläranlage Uttenhofen und die Inbetriebnahme der neuen Mischwasserbehandlungsanlage mit Pumpstation bereits am 07.12.2022 erfolgte. Da die Erlaubnisdauer im Regelfall gleichzeitig auch die Benutzungsdauer des Gewässers darstellt, wird vorliegend der 07.12.2022 als Beginn der Benutzung zugrunde gelegt und die Erlaubnis war dementsprechend bis zum 31.12.2042 zu befristen.

4.2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

4.2.1. Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden (Anforderungsstufe 3 der Kläranlage Pfaffenhofen nach LfU-Merkblatt 4.4/22).

Regenentlastungen aus Mischwasserkanälen können das Abflussgeschehen im Kanalnetz und die Belastung im Gewässer wesentlich beeinflussen. Um die Wirksamkeit von Entlastungsanlagen und damit die Auswirkung der Mischwassereinleitungen auf das Gewässer beurteilen zu können, sind Messdaten an Entlastungsanlagen eine unverzichtbare Grundlage. Zur Überprüfung des Entlastungsverhaltens der Überlaufbauwerke und aufgrund der weitergehenden Anforderungen sind deshalb kontinuierliche Messeinrichtungen an dem Regenüberlaufbecken RÜB Uttenhofen erforderlich. Angemessene Fristen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 17.01.2025 vorgeschlagen und so übernommen. Nachdem der Einbau bereits abgeschlossen ist, wurden hierbei Zeitpunkte in der Vergangenheit festgelegt.

Auch die erforderliche Abkopplung des Außengebiets oberhalb der Schmädelstraße und die weiteren Außengebiete an den Straßen „Hoher Weg“ und „Schloßstraße“ von der Mischwasserkanalisation ist bereits erfolgt. Auch das Niederschlagswasser, welches bis dato in den Regenwasserkanal „Hoher Weg“ eingeleitet wurde wird nunmehr in den bisherigen Schmutzwasserkanal, jetzt umfunktioniert zum Mischwasserkanal, eingeleitet. Aus diesem Grund wurde im Tenor Ziffer 3.2.3. hierfür jeweils eine Frist bis 30.06.2025 gesetzt.

4.2.2. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F216 (Ilm von Einmündung Gerolsbach bis Mündung) sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges}, o-PO₄-P, NH₄-N, und NO₂-N ist nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt (erhöhte Nährstoffbelastung aus dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Einzugsbereich und Defiziten in der Gewässerstruktur).

4.2.3. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

4.3. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

4.4. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

4.5. Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

4.6. Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Ilm obliegt dem Freistaat Bayern (§ 40 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG). Dem Betreiber wird, als Gewässerbenutzer, die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (§ 40 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4.7. Naturschutzfachliche Auflagen

Die Auflagen im Tenor Ziffer 3.9. berücksichtigen die naturschutzfachlichen Anforderungen, welche mit Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.05.2022 mitgeteilt wurden. Die mit weiterer E-Mail vom 19.05.2025 geäußerten Hinweise wurden als solche am Ende des Bescheids aufgenommen.

4.8. Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

5. Gesamtergebnis und Bewirtschaftungsermessens

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. § 12 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG).

Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 WHG nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die fachliche und rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Gewässerbenutzung gestaltungsfähig ist.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind zur Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich und sind verhältnismäßig. Ein zwingender Versagungsgrund liegt nicht vor (§§ 57 ff., 12 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele für Gewässer allgemein und für oberirdische Gewässer werden beachtet (§§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die gegenständliche Einleitung nicht beeinträchtigt. Diese steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die mit diesem Bescheid erlaubte Einleitung nicht zu erwarten.

Das Gebot der Rücksichtnahme wurde bei der Abwägung potentieller Rechtsbeeinträchtigungen bzw. nachteiliger Auswirkungen auf geschützte Interessen gegen das Interesse an der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gewichtet. Durch die verfügten Auflagen können nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer vermieden werden, sodass keine generelle Beeinträchtigung ersichtlich ist. Nachdem im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen eingegangen sind und (insbesondere die Grundstückseigentümer und die Fischereiberechtigten) keine Beeinträchtigungen vortrugen, kann festgehalten werden, dass das Interesse der Stadtwerke Pfaffenhofen an der Erteilung der Erlaubnis zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen überwiegt.

Dem Antrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG kann folglich nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben werden (Art. 40 BayVwVfG).

6. Abwasserabgabe

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als Einleiter gegenüber dem Freistaat Bayern ggf. abgabepflichtig für das Einleiten von Abwasser (vgl. §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz).

Die Entscheidung über eine mögliche Abgabepflicht bzw. die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem separaten Bescheid.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayAbwAG sind eingehalten.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 S. 2 und 6 Abs. 1 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstelle 1.1.4.5.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden und beruhen auf der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayrischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO). Die Erhebung durch das Landratsamt erfolgt aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Metzner
 Metzner
 Abteilungsleiterin

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
 1 Bauwerksverzeichnis
 1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2. Lage im Überschwemmungsgebiet

- Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG zu beachten.
- Jegliche Geländeänderungen innerhalb des festgesetzten und faktischen Überschwemmungsgebietes der Ilm, die über die Antragsunterlagen hinausgehen, sind untersagt.
- Das Überschwemmungsgebiet ist von jeglicher weiteren Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch für abflusshemmende Bepflanzung.

3. Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen:

- Bei der Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen zur Ilm sollen keine Flurschäden, v. a. durch Erosion, an angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen.
- Bei Erdarbeiten sind die Bauarbeiten auf möglichst flächenschonende Weise zu verrichten und Strukturschäden zu vermeiden.
- Ober- und Unterboden sind getrennt abzutragen. Beim Auffüllen soll der Unterboden wieder in den unteren Bodenschichten verbaut werden und der Oberboden wieder an der Oberfläche tiefgründig aufgetragen werden.

4. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde:

Bei ständig wasserführenden, offenen Gräben sollen Durchläufe bispersicher gestaltet werden, sodass Durchlaufrohre nicht verbaut werden können und der Ablauf sichergestellt ist. Auf den Unterhalt und die Kontrolle der Gräben im Einlaufbereich gilt es folglich zu achten, sodass das Wasser im Notfall abfließen kann oder die Durchlaufrohre durch Schwemmmaterial nicht verklauen. Etwaige Baumaßnahmen im Wasser oder am Ufer haben i. d. R. naturschutzfachliche Auswirkung und können einen Eingriff darstellen. Derartige Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 20.10.2025

Entlastungsanlagen (inkl. Detailangaben, Teil 1):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Lfd. Nr.	Bez.	Anlagen- nummer DABay	Art der Entlas- tungsan- lage	Entwässerungs- system	Name Gewässer	Gewässer- kennzahl	Gewässer- ordnung	Einzugs- gebiet A _{EO} (km ²)	Örtlichkeit/ Lage (Bau- werk)	Mittl. Niedrig- wasserabfluss MNQ (m ³ /s)	Mittelwasser- abfluss MQ (m ³ /s)	1-jährl. Hoch- wasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	Wasserkörper (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)	Flur-Nr. (Einleitung)	UTM (Zone 32) Ostwert (Einleitung)	UTM (Zone 32) Nordwert (Einleitung)	Au (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem. Planung (l/s)
1	RÜ Utten- hofen	00113- A-039	RÜ	Mischsystem	Graben zur Ilm	1368353 2	III		Bahn- straße	--*	--*	--*	1_F216	Uttenhofen	310/10	686986	5381870	5,32	Rohrdros- sel	94
2	RÜB/RRB Uttenhofen	00113- A-040	FBH	Misch-/ Trennsys- tem	Verrohr- ter Trockengra- ben	1368353 32	III		ehem. KA	--*	--*	--*	1_F216	Uttenhofen	346/3	687388	5381855	11,61 **	Pumpe	11***

*) Angaben zur Ilm (Höhe KA PAF): MNQ = 1,2 m³/s, MQ = 1,87 m³/s, HQ1 = 15 m³/s

Angaben zur Ilm (Höhe KA Uttenhofen): MNQ = 1,3 m³/s, MQ = 2 m³/s

**): Gesamteinzugsgebiet, Direkteinzugsgebiet: 6,28 ha

***): Pumpe mit 15 l/s, davon 11 l/s fürs RÜB, 2 l/s für den OT Walkersbach, der im Trennsystem direkt in die Pumpstation einleitet und 2 l/s für den OT Eschelbach, der ebenfalls direkt in die Pumpstation einleiten kann (Druckleitung zwischen der Pumpstation und dem 1. Rückhalteraum wurde hierfür bereits errichtet)

Entlastungsanlagen (inkl. Detailangaben, Teil 2):

1	2	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	max. mögli- che Entlas- tung oder Drosselab- fluss RRB / RTB Q entl. (l/s)	Messein- richtung	Grobstoff- rückhalt	Volumen Becken (m ³)	anrechenbares Kanalvolumen (m ³)	Gesamt-Volu- men (m ³)	Spez. Speichervolu- men des Beckens (m ³ /ha)	Q _{TaM} (l/s)	Regenabfluss- pende q _r (l/s·ha)	Kritischer Abfluss Q _{krit} (l/s)	Fremdwasser- abfluss Q _f (l/s)	Zulässige Entlastungs- häufigkeit (%)	rechnerische Entlastungs- häufigkeit (d/a)	rechnerische Entlastungs- dauer (h/a)	rechnerisches Entlastungs- volumen (m ³ /a)	Ab dem Zeit- punkt	Hydraulische Ein- heit (VwVBayAbwAG 2.2.1)
1	RÜ Utten- hofen	1020	nein	nein	---	---	---	---	0,82	17,47		0,24	6,33%	15/a	7,1	1.772	sofort (Be- stand)	HydEin2
2	RÜB/RRB Uttenhofen	153	ja	Tauch- wand	220	0	220	18,9	0,93*	0,75	0,29*	46,85	48	185	26.858	Inbetrieb- nahme RÜB, spä- testens ab 01.01.2023; Inbetrieb- nahme RRB spätestens ab 01.01.2024 **	HydEin2	

*) Direkteinzugsgebiet

**): Hinweis: das Inbetriebnahmedatum liegt bereits in der Vergangenheit, da das RÜB mit der nachgeschalteten Rückhaltung bereits errichtet worden ist